

St. Pölten, 21.12.2023

Ergänzungen zum Handbuch zur Regionalvergabe mit Praxisbeispielen 4te Auflage

Innerösterreichische Schwellenwerteverordnung verlängert bis 31.12.2025!

Die innerstaatlichen Schwellenwerteverordnung ermöglicht folgende Vergabeverfahren:

- Direktvergabe bis Euro 100.000
- Direktvergabe für Sektorenauftraggeber bis Euro 100.000
- Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung im Baubereich bis 1.000.000 Euro
- Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung im Liefer- und Dienstleistungsbereich bis 100.000 Euro
- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung bis 100.000 Euro

Sollte keine weitere Verlängerung der innerstaatlichen SchwellenwerteVO in Betracht gezogen werden, dann gelten ab 1.1.2026 wieder die im Bundesvergabegesetz festgelegten Schwellenwerte.

EU-Schwellenwerte mit 1.1.2024

Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA), die in sog. „Sonderziehungsrechten“ angegeben werden. Dies ist eine künstliche, vom IWF geschaffene Währungseinheit. Da sich deren Kurs zum Euro laufend verändert, werden die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst. Eine Anpassung erfolgt abhängig von

den Kursveränderungen gegenüber dem Euro. Die neuen Schwellenwerte lauten mit 1.1.2024:

- 5.538.000 Euro für Bauaufträge (alt 5.382.000 Euro vom 01.01.2022 - 31.12.2023, 5.350.000 Euro vom 01.01.2020 - 31.12.2021, davor 5.548.000 Euro)
- 221.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber (alt 215.000 Euro vom 01.01.2022 - 31.12.2023, 214.000 Euro vom 01.01.2020 - 31.12.2021, davor 221.000 Euro)
- 143.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge zentraler öffentlicher Auftraggeber (alt 140.000 Euro vom 01.01.2022 - 31.12.2023, 139.000 Euro vom 01.01.2020 - 31.12.2021, davor 144.000 Euro)
- 443.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern (alt 431.000 Euro vom 01.01.2022 - 31.12.2023, 428.000 Euro vom 01.01.2020 - 31.12.2021, davor 443.000 Euro)
- 443.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Verteidigungsbereich (alt 431.000 Euro vom 01.01.2022 - 31.12.2023, 428.000 Euro vom 01.01.2020 - 31.12.2021)
- 5.538.000 Euro für Dienstleistungs- und Baukonzessionen (alt 5.382.000 Euro vom 01.01.2022 - 31.12.2023, 5.350.000 Euro vom 01.01.2020 - 31.12.2021)

Änderung des NÖ Vergabenachprüfungsgesetzes

Durch eine Änderung des NÖ Vergabenachprüfungsgesetzes, welches am 8.7.2019 unter LGBL 2019/54 im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde, ergibt sich für den Rechtsschutzbereich in Niederösterreich folgendes:

Die verpflichtende Anrufung der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge wurde aus dem Gesetz entfernt.

Wenn ein Unternehmen nunmehr eine Entscheidung eines öffentlichen Auftraggebers, der dem NÖ VNG unterliegt, überprüfen lassen möchte, so kann es sich direkt an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) wenden.